

# Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

---

30. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 20. Juli 1976

Nummer 39

---

Glied.-Nr.	Datum	Inhalt	Seite
1112	12. 7. 1976	Verordnung über die gleichzeitige Durchführung von einzelnen kommunalen Neuwahlen mit der Wahl zum Achten Deutschen Bundestag . . . . .	260
223	9. 6. 1976	Verordnung über den Schulbezirk der Bezirksfachklasse für Buchhändler an den Kaufmännischen Schulen der Stadt Essen – Schule Nord . . . . .	261

1112

**Verordnung  
über die gleichzeitige Durchführung von  
einzelnen kommunalen Neuwahlen mit der  
Wahl zum Achten Deutschen Bundestag**

Vom 12. Juli 1976

Aufgrund des § 49 Abs. 3 des Kommunalwahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 1974 (GV. NW. S. 665) wird verordnet:

**§ 1**

**Geltung der Kommunalwahlordnung**

Auf die gleichzeitig mit der Wahl zum Achten Deutschen Bundestag durchzuführenden einzelnen kommunalen Neuwahlen finden die Vorschriften der Kommunalwahlordnung vom 30. Juli 1974 (GV. NW. S. 688) sowie der Verordnung zur Ergänzung der Kommunalwahlordnung für die Verwendung von Stimmzählgeräten vom 2. März 1961 (GV. NW. S. 155) Anwendung, soweit sich nicht aus den nachfolgenden Vorschriften etwas anderes ergibt. Der Innenminister kann im Einzelfall Regelungen zur Anpassung an besondere Verhältnisse treffen.

**§ 2**

**Stichtag, Auslegung des  
Wählerverzeichnisses**

Es werden festgelegt:

- a) der Stichtag für die Eintragung in das Wählerverzeichnis (§ 10 Abs. 1 Satz 2 des Kommunalwahlgesetzes) auf den fünfunddreißigsten Tag vor der Wahl,
- b) die Frist für die Auslegung des Wählerverzeichnisses (§ 10 Abs. 4 Satz 1 des Kommunalwahlgesetzes) auf die Zeit vom einundzwanzigsten bis zum fünfzehnten Tag vor der Wahl,
- c) der Termin für die öffentliche Bekanntmachung über die Auslegung des Wählerverzeichnisses (§ 13 Abs. 1 der Kommunalwahlordnung) auf den vierundzwanzigsten Tag vor der Wahl und
- d) der Termin für die Bekanntgabe der Entscheidung über den Einspruch gegen das Wählerverzeichnis (§ 14 Abs. 2 Satz 1 der Kommunalwahlordnung) auf den zehnten Tag vor der Wahl.

**§ 3**

**Stimmbezirk, Wahlraum,  
Wahlvorstand**

(1) Die Stimmbezirke für die Kommunalwahlen müssen mit den Wahlbezirken für die Bundestagswahl übereinstimmen.

(2) Die Kommunalwahlen finden in denselben Wahlräumen wie die Bundestagswahl statt.

(3) In die Wahlvorstände für die Kommunalwahlen mit Ausnahme der Briefwahlvorstände sind dieselben Personen als Mitglieder zu berufen wie in die Wahlvorstände für die Bundestagswahl.

**§ 4**

**Wahlumschlag, Wahlurne**

Im Wahlraum legt der Wähler die Stimmzettel für die Kommunalwahlen in den Wahlumschlag für die Bundestagswahl. Für die Bundestagswahl und die Kommunalwahlen wird dieselbe Wahlurne benutzt.

**§ 5**

**Wahlunterlagen**

Der Innenminister kann die Farbe der Wahlunterlagen sowie deren deutliche Kennzeichnung mit dem zusätzlichen Aufdruck „Kommunalwahlen“ bestimmen.

**§ 6**

**Wahlbekanntmachung**

In der Wahlbekanntmachung nach § 31 der Kommunalwahlordnung ist zusätzlich darauf hinzuweisen,

1. daß die Bundestags- und Kommunalwahlen gleichzeitig stattfinden,
2. wie sich die Stimmzettel für die Wahlen durch die Farbe des Papiers und durch den Aufdruck unterscheiden und
3. daß im Falle der Briefwahl zwei Wahlbriefe abzusenden sind.

**§ 7**

**Ermittlung der Wahlergebnisse  
im Stimmbezirk**

(1) Das Ergebnis der Bundestagswahl ist vor den Ergebnissen der Kommunalwahlen zu ermitteln. Mit der Ermittlung der Ergebnisse der Kommunalwahlen darf erst begonnen werden, nachdem die Niederschrift über die Bundestagswahl abgeschlossen, die Schnellmeldung für diese Wahl erstattet und die zu dieser Wahl gehörigen Unterlagen verpackt und versiegelt sind.

(2) Bei dem Herausnehmen der Stimmzettel aus dem Wahlumschlag sind die Stimmzettel für die Kommunalwahlen in gefaltetem Zustand getrennt zu legen.

(3) Die Zählung der Wähler der Kommunalwahlen (§ 43 der Kommunalwahlordnung) ist anhand der für die Gemeindewahl und für die Kreiswahl abgegebenen Stimmzettel getrennt durchzuführen. Hierzu sind die Stimmzettel in gefaltetem Zustand nach ihren Farben getrennt zu legen und zu vermengen.

(4) Sind Stimmzettel wegen der Beschaffenheit des Wahlumschlags ungültig, so ist der Wahlumschlag dem Stimmzettel für die Bundestagswahl beizufügen und auf die Stimmzettel für die Kommunalwahlen ein entsprechender Vermerk zu setzen.

(5) Ein Wahlumschlag, der keine Stimmzettel oder nur einen Stimmzettel für die Bundestagswahl enthält, wird bei der Ermittlung der Ergebnisse der Kommunalwahlen nicht berücksichtigt.

**§ 8**

**Schnellmeldung**

Die Ergebnisse der Kreiswahlen und der Gemeindewahlen in den kreisfreien Städten sind am Wahlabend dem Landeswahleiter auf dem schnellsten Wege mitzuteilen. § 48 Abs. 3 der Kommunalwahlordnung findet sinngemäß Anwendung.

**§ 9**

**Inkrafttreten**

Die Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 12. Juli 1976

Der Innenminister  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Dr. Hirsch

223

**Verordnung  
über den Schulbezirk der Bezirksfachklasse  
für Buchhändler  
an den Kaufmännischen Schulen der Stadt Essen  
– Schule Nord –  
Vom 9. Juni 1976**

Aufgrund des § 9 Abs. 2 Buchst. c) des Schulverwaltungsge-  
setzes (SchVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.  
April 1975 (GV. NW. S. 398) wird verordnet:

**§ 1**

Der Schulbezirk der Bezirksfachklasse für Buchhändler an  
den Kaufmännischen Schulen der Stadt Essen – Schule Nord –  
umfaßt die Städte Essen, Mülheim (Ruhr), Oberhausen, Bottrop,  
Gelsenkirchen, den Kreis Recklinghausen sowie aus  
dem Kreis Borken die Städte Borken, Bocholt, Isselburg, Rhei-  
de und die Gemeinden Reken, Heiden, Velen und Raesfeld.

**§ 2**

Diese Verordnung tritt am 1. August 1976 in Kraft.

Düsseldorf, den 9. Juni 1976

Der Kultusminister  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Girgensohn

– GV. NW. 1976 S. 261

**Einzelpreis dieser Nummer 1,10 DM**

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, Tel. 6888293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

---

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 15,- DM, Ausgabe B 17,- DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.